

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

**– RdSchr. d. BMF v. 18. 12. 2006
– II A 3 – H 1005/06/0001 (2006/0263274) –**

Nach § 5 BHO wird hiermit die beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) erlassen. Das Inkrafttreten ergibt sich aus Abschnitt II der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Die Änderungen betreffen die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 34 und 59 BHO sowie die Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO). Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Verwaltungsvorschriften zu § 34 BHO insgesamt neu gefasst. Die Nr. 2.5.2.4 der Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) wird an die mit dem Jahressteuergesetz 2007 vorgesehene Änderung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung angepasst.*)

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Änderungen der VV zu § 34 BHO hebe ich mein Rundschreiben vom 11. Dezember 2001 – II A 3 – H 1005 – 25/01/II A 6 – H 1005 – 21/01 – mit den aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) getroffenen Übergangsregelungen auf.

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Vertretungen der Länder beim Bund

*) vgl. Artikel 10 des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878)

Anlage
zum BMF-Rundschreiben
vom 18. Dezember 2006
– II A 3 – H 1005/06/0001 (2006/0263274) –

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14. März 2001 (GMBL 2001, S. 307), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 14. März 2006 (GMBL 2006, S. 444), werden wie folgt geändert:

- 1 Die Verwaltungsvorschriften zu § 34 BHO werden wie folgt gefasst:

„Zu § 34 (Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben)

 - 1 **Verteilung der Haushaltsmittel, Übertragung zur Bewirtschaftung**
 - 1.1 Nach der Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz (§ 1 Satz 1) übersendet das Bundesministerium der Finanzen den für den Einzelplan zuständigen Stellen je einen Abdruck des für sie maßgebenden Einzelplans. Es teilt ihnen außerdem mit, welche Teile von Einzelplänen, die bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen für mehrere Geschäftsbereiche enthalten, auf sie entfallen. Das Bundesministerium der Finanzen eröffnet rechtzeitig den für den Einzelplan zuständigen Stellen die auf sie entfallenden Titelkonten in den Büchern des Bundes.
 - 1.2 Die für den Einzelplan zuständigen Stellen verteilen die veranschlagten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, auf die ihnen für das Verfahren nach § 27 unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, indem sie an diese
 - 1.2.1 die für sie maßgebenden Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen durch Kassenanweisungen an die zuständige Kasse des Bundes (Nr. 3.2 zu § 9),
 - 1.2.2 sowie die für sie bestimmten Planstellen und anderen Stellen durch besondere Verfügung verteilen.
 - 1.2.3 Zusätzlich können die entsprechenden Teile des Einzelplans übersandt werden.
 - 1.3 Die Verteilung von Haushaltsmitteln kann in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium der Finanzen ohne Angabe eines Betrages erfolgen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

- 1.4 Die Dienststellen, auf die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen nach Nr. 1.2 verteilt worden sind, verteilen diese, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen in entsprechender Anwendung der Nr. 1.2.
- 1.5 Die Ausgaben sollen grundsätzlich nicht sogleich in voller Höhe verteilt werden, ein Teil soll für etwaige Nachforderungen zurückbehalten werden.
- 1.6 Bei der Verteilung von Ausgaben sind die Ausgabestelle und die Vorgriffe in der Weise zu berücksichtigen, dass die Ausgabestelle den Ausgaben zugesetzt, die Vorgriffe von ihnen vorweg abgesetzt werden. Einsparungsaufgaben nach § 45 Abs. 3 sind zu beachten.
- 1.7 Wegen der Zuständigkeit bei der Verteilung nach den Nrn. 1.2 und 1.4 und wegen der Einzelheiten des Verfahrens vgl. Nr. 3.2 zu § 9.
- 1.8 Über die verteilten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen ist ein Nachweis zu führen (Nr. 3.2 zu § 9).
- 1.9 – frei –
- 1.10 Soweit es sachdienlich ist, können die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen einer Dienststelle Titelverwalterinnen bzw. Titelverwaltern dieser Dienststelle oder anderen Dienststellen zur Bewirtschaftung übertragen werden. Wegen der Zuständigkeit bei der Übertragung der Bewirtschaftung und wegen der Einzelheiten des Verfahrens vgl. Nr. 3.1 zu § 9.
- 1.11 Sollen Landesdienststellen Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, so gilt Folgendes:

Die Haushaltsmittel werden an die zuständigen Landesdienststellen verteilt. Die Landesdienststellen werden ermächtigt, den zuständigen Kassen des Bundes die erforderlichen Kassenanordnungen, Buchungsanordnungen und Kassenanweisungen zu erteilen. Die Landesdienststellen

 - 1.11.1 – wenden, soweit die Haushaltsmittel des Bundes nicht im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind, § 35 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften an,
 - 1.11.2 – beachten § 43 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
 - 1.11.3 – wenden hinsichtlich der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie der Geldforderungen des Bundes, die von ihnen verwaltet werden, § 71 Abs. 1 Satz 2 und die Nrn. 1 und 2 der dazu ergangenen Richtlinie des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung an,

- 1.11.4 – wenden, soweit sie vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben des Bundes bewirtschaften, § 73 nebst den dazu bestehenden Verwaltungsvorschriften an,
- 1.11.5 – bedienen sich bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes (Mittelverteilung und Mittelverwendung) sowie zur Buchung der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen des Bundes des in der Bundesverwaltung eingeführten Verfahrens und verwenden zur Mitteilung der verfahrensnotwendigen Daten an die Kassen des Bundes die vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Vordrucke und Druckmuster für Kassenanordnungen, Buchungsanordnungen und Kassenanweisungen oder vom Bundesministerium der Finanzen zugelassene Datenübermittlungsverfahren,
- 1.11.6 – bewahren die die Kassenanordnungen begründenden Unterlagen sowie Schriftstücke, die mit Zahlungsvorgängen in Verbindung stehen, bei der bewirtschaftenden Dienststelle fünf Jahre gegen Verlust, Beschädigung und unbefugten Zugriff geschützt auf, sofern nicht in anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist oder Ausnahmen vereinbart sind. Werden zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes automatisierte Verfahren eingesetzt und dabei Zahlungsdatenträger erstellt, so sind diesen Kassenanordnungen Zahllisten beizufügen.

Im Übrigen gelten, soweit in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes die Vorschriften des Landes, dem die anordnende Dienststelle angehört. Wird die Bewirtschaftung auf die Gemeinden übertragen, bleibt der Dienststelle vorbehaltlich der Nrn. 1.11.1 bis 1.11.6 die Entscheidung überlassen, in welchem Umfang das gemeindliche Haushaltsrecht angewendet werden darf. Sollen andere Dienststellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Ausnahme der Landesdienststellen (einschließlich der Dienststellen der Gemeinden) Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, so haben sie hierbei nach dem Haushaltsrecht des Bundes zu verfahren, soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulässt.

- 2 VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der BHO (Teil IV)**
Für den Haushaltsvollzug sind neben den Regelungen in Teil III auch die Regelungen für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung des Teils IV zu beachten.
- 3 Grundsätze der Erhebung von Einnahmen**
- 3.1 Die dem Bund zustehenden Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in

entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen für ihr Entstehen zu schaffen. Über eine Forderung mit Fälligkeit im laufenden Haushaltsjahr ist der Kasse des Bundes unverzüglich eine Kassenanordnung zu erteilen, sobald die Forderung betragsmäßig feststeht.

- 3.2 Ausnahmen von Nr. 3.1 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere §§ 58, 59) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner oder stattdessen Dritte als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner, Bürginnen oder Bürgen oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.
- 3.3 Für die Erhebung von Zinsen gelten die Vorschriften der Anlage.

4 Geltendmachung des Verzugsschadens

- 4.1 Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen sind die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB*) für das Jahr (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) zu erheben. Ist bei Rechtsgeschäften des Bundes die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner keine Verbraucherin oder kein Verbraucher (§ 13 BGB), beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn ein anderer Zinssatz vereinbart ist oder Anwendung findet (vgl. § 288 Abs. 3 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 288 Abs. 4 BGB). Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen des Bundes begründen, ist nach Möglichkeit eine Regelung vorzusehen, nach der die Fälligkeit an einem nach dem Kalender bestimmten Tage eintritt. Vertragliche Vereinbarungen über den Verzugszinssatz sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu treffen.

*) **Anmerkung:** Basiszinssatz nach § 247 BGB:

aktueller Zinssatz siehe unter www.bundesbank.de; Veränderungen zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres

Zur Erhebung von Verzugszinsen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) am 1. Januar 2002 entstanden sind, wird auf die Anlage verwiesen.

- 4.2 Besteht für Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eine Sonderregelung, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen und Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu verlangen. Besteht keine Sonderregelung, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden, ist Nr. 4.1 entsprechend anzuwenden.

- 4.3 Sofern ein Anspruch auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von mindestens 15 vom Hundert eintragen zu lassen.
- 4.4 Wird einem nach Eintritt des Verzugs (§ 286 BGB) gestellten Antrag auf Stundung (§ 59) entsprochen, so ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs des Stundungsantrags festzulegen. Für die Zeit ab Verzugsseintritt bis zum Beginn der Stundung sind Verzugszinsen zu erheben.
- 4.5 Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.
- 5 Sicherung von Ansprüchen**
Zur Sicherung von Ansprüchen sind, wenn es üblich oder zur Vermeidung von Nachteilen notwendig oder zweckmäßig ist, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen zu vereinbaren. Als Sicherheitsleistungen kommen die in Nr. 1.5.1 zu § 59 genannten Sicherheiten in Betracht. Im Übrigen ist von der Möglichkeit der Aufrechnung oder von Zurückbehaltungsrechten Gebrauch zu machen.
- 6 Kleinbeträge und Niederschlagung**
- 6.1 Für die Behandlung von Einnahmen und Ausgaben als Kleinbeträge gelten die Vorschriften der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59.
- 6.2 Für die Überwachung befristet niedergeschlagener Ansprüche gilt Nr. 2.3.1 zu § 59.
- 7 Haushaltsüberwachung für Einnahmen**
- 7.1 Die Haushaltseinnahmen sind im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zu überwachen. Der Bewirtschafter hat festzustellen, ob die erteilten Kassenanordnungen zutreffend ausgeführt worden sind.
- 7.2 – frei –
- 8 Haushaltsüberwachung für Ausgaben**
- 8.1 Die Haushaltsausgaben sind im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zu überwachen. Der Bewirtschafter hat festzustellen, ob die erteilten Kassenanordnungen zutreffend ausgeführt worden sind.
- 8.2 – frei –
- 8.3 Im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes ist die Belastung des jeweiligen Ausgabe-titels durch die für das laufende Haushaltsjahr eingegangenen Verpflichtungen (Festlegungen) angegeben.
- 9 **Haushaltsüberwachung der Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre**
- 9.1 Die Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre sind im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zu überwachen. Der Bewirtschafter hat festzustellen, ob die erteilten Buchungsanordnungen zutreffend ausgeführt worden sind.
- 9.2 – frei –
- 9.3 Mit Abschluss der Bücher werden die für das nächste Haushaltsjahr gebuchten eingegangenen Verpflichtungen automatisiert als Festlegung vorgetragen.
- 10 Sonderregelungen**
Regelungen, die von den Nrn. 7, 8 und 9 abweichen oder sie ergänzen, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.
- 11 Grundsatz der Selbstdeckung**
Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen des Bundes werden grundsätzlich nicht versichert (Grundsatz der Selbstdeckung). Das gilt nicht, soweit durch Gesetz oder Ortsstatut ein Versicherungszwang besteht. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
- Anlage zur VV Nr. 3.3 zu § 34 BHO**
- Allgemeine Zinsvorschriften**
- 1 Berechnung der Zinsen**
Bei der Berechnung von Zinsen wird das Jahr mit 360 Tagen und jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet.
- 2 Beginn und Ende der Verzinsung**
- 2.1 Die Verzinsung eines Anspruchs beginnt,
- 2.1.1 soweit für den Anspruch ein Fälligkeitsdatum festgesetzt ist, mit dem Tag, der auf dieses folgt,
- 2.1.2 soweit ein Zinsanspruch von einem anderen Ereignis als der Fälligkeit des Anspruchs abhängt (z. B. Mahnung, Bewilligung oder Widerruf einer Leistung, Wegfall von Leistungsvoraussetzungen, Auszahlungstag – Nr. 3 –), mit dem Tag, der auf den Tag des Ereignisses folgt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 oder § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.
- 2.2 Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schuld getilgt wird. Wegen des Einzahlungstages vgl. Nr. 4.
- 3 Auszahlungstag**
Als Auszahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt
- 3.1 bei Übergabe von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe,

- 3.2 bei Übersendung von Zahlungsmitteln der dritte Tag nach Aufgabe zur Post,
- 3.3 bei Überweisung der dritte Tag nach der Aufgabe des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut,
- 3.4 bei Aufrechnung von Ansprüchen der Tag, an dem sich die Ansprüche erstmalig aufrechenbar gegenüberstehen.
- 4 Einzahlungstag**
Als Einzahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt
- 4.1 bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf dem Konto der zuständigen Kasse,
- 4.2 bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse oder Zahlstelle,
- 4.3 bei Übergabe von Zahlungsmitteln an eine Beamtin oder einen Beamten bzw. eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer, die bzw. der auf Grund besonderer Weisung mit der Annahme der Einzahlung außerhalb des Kasensraumes beauftragt ist, der Tag der Übergabe,
- 4.4 bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Fälligkeitstag,
- 4.5 bei Aufrechnung von Ansprüchen der Tag, an dem sich die Ansprüche erstmalig aufrechenbar gegenüberstehen,
- 4.6 bei Verrechnung im Wege des Buchausgleichs zwischen zwei Kassen/Zahlstellen oder innerhalb einer Kasse/Zahlstelle,
- 4.6.1 der Einzahlungstag nach Nrn. 4.1 bis 4.4,
- 4.6.2 in den übrigen Fällen der Buchungstag.
- 5 Reihenfolge der Tilgung**
- 5.1 Reichen geleistete Geldbeträge zur Tilgung mehrerer geschuldeter Hauptleistungen nebst Zinsen und Kosten nicht aus, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die der Schuldnerin oder dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt (vgl. § 366 Abs. 2 BGB).
- 5.2 Reichen geleistete Geldbeträge zur Tilgung einer geschuldeten Hauptleistung nebst Zinsen und Kosten nicht aus, sind aus ihnen zunächst die Kosten, dann die bis zum Einzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zu tilgen. Der verbleibende Betrag ist auf die Hauptleistung anzurechnen (vgl. § 367 Abs. 1 BGB).
- 5.3 Bestehen mehrere Ansprüche, von denen jeder auf Hauptleistung nebst Zinsen und Kosten geht, so ist zunächst die Verrechnung nach Nr. 5.1 und dann nach Nr. 5.2 vorzunehmen.
- 6 Kleinbetragsregelung für Zinsen**
Es gilt die Nr. 5 der Anlage zur Nr. 2.6 zu § 59.
- 7 Verzugszinsen**
Die besonderen Regelungen der Nr. 4 zu § 34 sind zu beachten.
- 8 Stundungszinsen**
Die besonderen Regelungen der Nr. 1.4 zu § 9 sind zu beachten.
- 9 Verzinsung bei Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Verwaltungsakten**
Die Verzinsung richtet sich nach § 49 a VwVfG.
- 10 – frei –
- 11 Zuständigkeit**
Die Berechnung der Zinsen ist Aufgabe der anordnenden Stelle. Die Kasse kann mit der Berechnung beauftragt werden; hierzu bedarf es der Einwilligung ihrer Aufsichtsbehörde. Berechnet die Kasse die zu erhebenden Zinsbeträge in eigener Verantwortung, so hat die anordnende Stelle die maßgebenden Berechnungsgrundlagen in der Kassenanordnung anzugeben oder in anderer Form schriftlich mitzuteilen.
- 12 Anwendung anderer Vorschriften**
Andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.
- 13 Automatisierte Verfahren**
Für automatisierte Verfahren kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zulassen.
- Anlage zur VV Nr. 4.1 zu § 34 BHO**
Erhebung von Verzugszinsen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) am 1. Januar 2002 entstanden sind
- 1 Für die Erhebung von Verzugszinsen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) am 1. Januar 2002 entstanden sind, gilt auf Grund der Übergangsregelung nach Art. 229 § 5 EGBGB der Grundsatz, dass auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, altes, auf Schuldverhältnisse, die nach dem Stichtag begründet werden, neues Schuldrecht anzuwenden ist. Auf Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, ist das neue Recht ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden.
- 2 Im Einzelnen ist zu beachten:
- 2.1 Bei Schuldverhältnissen, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind die gesetzlichen

Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu erheben^{*)}, soweit nicht ein anderer Zinssatz vereinbart wurde oder Anwendung findet.

^{*) Anmerkung:} ab 1. Januar 2002 Basiszinssatz nach § 247 BGB

- 2.2 Bei Geldforderungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) am 1. Mai 2000 fällig geworden sind, ist Vorl. VV Nr. 4.2 zu § 34 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.^{*)}

^{*) Anmerkung:} Vorl. VV Nr. 4.2 zu § 34 lautete:

„Besteht bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen keine Vereinbarung mit dem Schuldner und kommt auch eine Vereinbarung nicht zustande, ist über den Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 v. H. gemäß § 288 Abs. 1 BGB hinaus ein weiter gehender Verzugschaden gemäß § 288 Abs. 2 BGB geltend zu machen. Dieser bemisst sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs. Er ist nur geltend zu machen, soweit er über die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 v. H. gemäß § 288 Abs. 1 BGB hinausgeht.“

- 2 Die Verwaltungsvorschriften zu § 59 BHO werden wie folgt geändert:

- 2.1 In Nummer 1.4.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Angabe „§ 247 BGB“ ersetzt.
- 2.2 In Nummer 1.4.3 wird die Angabe „(§ 284 BGB)“ durch die Angabe „(§ 286 BGB)“ ersetzt.
- 2.3 In Nummer 1.5.1.9 wird die Angabe „(§ 455 BGB)“ durch die Angabe „(§ 449 BGB)“ ersetzt.
- 2.4 In Nummer 1.6.2.1 wird die Angabe „eine Million Deutsche Mark (500 000 Euro)“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
- 2.5 In Nummer 1.6.2.2 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark (250 000 Euro)“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
- 2.6 In Nummer 1.6.2.3 wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark (125 000 Euro)“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.
- 2.7 In Nummer 2.3.2 Satz 3 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark (250 000 Euro)“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
- 2.8 In Nummer 2.4 Satz 6 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark (150 000 Euro)“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
- 2.9 In Nummer 3.5 Satz 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark (100 000 Euro)“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- 2.10 Die Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO wird wie folgt geändert:

- 2.10.1 In Nummer 1.1 wird jeweils die Angabe „zehn Deutsche Mark (fünf Euro)“ durch die Angabe „fünf Euro“ sowie die Angabe „50 Deutsche Mark (25 Euro)“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
- 2.10.2 In Nummer 1.2 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark (drei Euro)“ durch die Angabe „drei Euro“ ersetzt.
- 2.10.3 In Nummer 2.1 wird jeweils die Angabe „zehn Deutsche Mark (fünf Euro)“ durch die Angaben „fünf Euro“ ersetzt.
- 2.10.4 In Nummer 2.2 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark (drei Euro)“ durch die Angabe „drei Euro“ ersetzt.
- 2.10.5 In Nummer 3.1 wird jeweils die Angabe „50 Deutsche Mark (25 Euro)“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
- 2.10.6 In Nummer 3.2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark (100 Euro)“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- 2.10.7 In Nummer 5 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark (50 Euro)“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- 3 In Nummer 2.5.2.4 der Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 18. Dezember 2006

II A 3 – H 1005/06/0001 (2006/0263274) –

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Peter Mießen

GMBL 2007, S. 74